

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Software zu Selectron® MAS



Selectron Systems AG, CH-3250 Lyss
(nachfolgend: Selectron)

1. Geltung

1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden die „Bedingungen“) gelten für die Nutzung der MAS-Software, welche der rechtmässige Erwerber von Selectron, einem ihrer autorisierten Händler oder einem rechtmässigen früheren Nutzer erworben hat. Die Bedingungen regeln ferner die Konditionen für den direkten Erwerb der MAS-Software bei Selectron. Geschäfts- und Einkaufsbedingungen des rechtmässigen Erwerbers wird hiermit widersprochen, sie werden nicht Vertragsbestandteil.

1.2. Diese Bedingungen gelten nach dem erstmaligen Erwerb von MAS-Software bei Selectron auch für alle weiteren Bezüge von MAS- Software, welche der rechtmässige Erwerber bei Selectron tätigt, und zwar auch dann, wenn diese Bedingungen nicht mehr besonders vereinbart werden.

1.3. Jede andere Nutzung der MAS-Software als diejenige im Rahmen dieser Bedingungen ist untersagt. Selectron behält sich alle rechtlichen Schritte vor, um die Nutzung der MAS-Software bei Verletzung dieser Bedingungen, insbesondere bei Herstellung, Nutzung und/oder Vertrieb von unerlaubten Kopien, zu untersagen und Ersatz für den Selectron entstandenen Schaden, inkl. entgangener Nutzungsgebühren, zu verlangen.

2. Liefergegenstand

2.1. Als MAS-Software gelten die Selectron-Entwicklungsumgebung Symphony und ähnliche Software (Tools wie Concerto, Maestro etc.) für die Programmierung von Fahrzeug-Leittechnik-Software als auch die mittels der genannten Entwicklungsumgebung von Selectron selbst entwickelte Fahrzeug-Leittechnik-Software. Als MAS-Software gelten auch die Software-Bestandteile, welche von Selectron auf den von ihr, einem ihrer autorisierten Händler oder einem rechtmässigen früheren Nutzer gelieferten Hardware- Modulen vorinstalliert wurden (nachfolgend „vorinstallierte MAS-Software“), wie insbesondere das Modular Operating System (nachfolgend "MOS") sowie Bootloader, Bootware und andere Firmware. Nicht als MAS-Software gilt die mittels der von Selectron gelieferten Entwicklungsumgebung durch den rechtmässigen Erwerber selber erstellte Software, bestehend aus Projektdateien (erzeugter C-Quellcode, Objekt- und Binär-Code) sowie PC Executables zum Downloading von ausführbarem Code in eine Steuerung, namentlich die durch den rechtmässigen Erwerber selbst erzeugte Fahrzeug-Leittechnik-Software (nachfolgend gesamthaft "Erwerber-Software" genannt).

2.2. Ein Originalexemplar der MAS-Software besteht entweder aus dem Originaldatenträger und den darauf gespeicherten Programmen im Objektcode sowie der gegebenenfalls dazugehörigen Dokumentation (Systemhandbuch) in elektronischer Form, oder aus der durch den rechtmässigen Erwerber beim Downloading von der Website von Selectron hergestellten und auf seinem Computer gespeicherten Kopie der Programme im Objektcode sowie der gegebenenfalls dazugehörigen elektronischen Dokumentation. Für einzelne Teile der MAS-Software, u.a. für das MOS, erfolgt die Lieferung auch vorinstalliert auf der durch Selectron, einen ihrer autorisierten Händler oder einen rechtmässigen früheren Nutzer gelieferten Hardware. Weiter behält sich Selectron die Lieferung im Quellcode vor. Dem rechtmässigen Erwerber stehen auch bei Lieferung von Quellcode keine weiteren Rechte an der MAS- Software zu, als ihm in diesen Bedingungen eingeräumt werden.

2.3. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, erfolgt die Lieferung der MAS-Software (Programme und/oder Dokumentation) durch Selectron in dem zum Lieferzeitpunkt aktuellen Release.

2.4. Die Dokumentation kann auch in Papierform erworben werden. Die Bestimmungen dieser Bedingungen gelten diesfalls entsprechend.

3. Nutzungsbefugnisse

3.1. Der rechtmässige Erwerber erhält ein nicht ausschliessliches, zeitlich unbeschränktes Recht zur Nutzung der von ihm erworbenen MAS-Software ausschliesslich im Zusammenhang mit Selectron® MAS. Eine andere Nutzung ist nicht erlaubt.

3.2. Der rechtmässige Erwerber darf nur diejenige Version der erworbenen MAS-Software nutzen, welche der Lizenznummer des betreffenden Originalexemplars der MAS-Software entspricht, auch wenn auf einem allfällig erworbenen Datenträger weitere Versionen der MAS-Software gespeichert sind.

Bei Lizenzen für einen Arbeitsplatz darf die Nutzung der MAS-Software gleichzeitig nur an einem EDV-Arbeitsplatz auf einem Computer erfolgen; unter Einhaltung dieser Bedingung darf der rechtmässige Erwerber die MAS-Software auf mehr als einem Computer gleichzeitig installieren.

Bei Lizenzen, die als "Site-Licence" definiert wurden, darf die MAS-Software am vereinbarten Standort gleichzeitig auf allen Computern sämtlicher Mitarbeiter des rechtmässigen Erwerbers installiert und genutzt werden. Zusätzlich ist es gestattet, dass Mitarbeiter des rechtmässigen Erwerbers, welche ordentlicherweise an dem betreffenden Standort tätig sind, die MAS-Software an anderen Orten auf mobilen Arbeitsplätzen nutzen, wenn dies im Rahmen von Service-Einsätzen für vom betreffenden Standort aus betreute Kunden des rechtmässigen Erwerbers erforderlich ist.

Der rechtmässige Erwerber wird hiermit darauf aufmerksam gemacht, dass die MAS-Software zur lokalen Installation an einem EDV-Arbeitsplatz und nicht zur Installation für den Zugriff über ein Netzwerk geeignet ist.

Die Dokumentation darf für interne Zwecke ausgedruckt und in Papierform auszugswise kopiert werden. Zudem darf die Dokumentation für interne Zwecke auf dem Netzwerk des rechtmässigen Erwerbers abgelegt werden.

Bei vorinstallierter MAS-Software darf die Nutzung der Software ausschliesslich auf der jeweiligen Hardware erfolgen.

4. Lizenznummer

4.1. Die rechtmässige Installation und Nutzung der MAS-Software setzt je eine gültige Lizenznummer für die erworbenen Teile der Software (z.B. Module und/oder Libraries) voraus, welche dem rechtmässigen Erwerber entweder zusammen mit

dem Originaldatenträger oder durch schriftliche oder elektronische Mitteilung durch Selectron bekannt gegeben wird. Für die Nutzung von vorinstallierter MAS-Software benötigt der rechtmässige Erwerber keine Lizenznummer.

5. Urheberrecht und andere Rechte an der Software

5.1. Dem rechtmässigen Erwerber steht das Eigentum an einem ihm allfällig von Selectron gelieferten Datenträger zu. Das Urheberrecht und alle anderen Immaterialgüter- und Leistungsschutzrechte an der MAS-Software, insbesondere das ausschliessliche Recht zur dauerhaften oder vorübergehenden, ganzen oder teilweisen Vervielfältigung mit jedem Mittel und in jeder Form, das ausschliessliche Recht zur Änderung oder Bearbeitung der MAS-Software sowie das ausschliessliche Recht zur Verbreitung, einschliesslich des Rechts zum Zugänglichmachen über Netzwerke, wie das Internet, des Rechts zur Vermietung und des Rechts zur Verleihung, stehen ausschliesslich Selectron zu, soweit in diesen Bedingungen nicht ausdrücklich abweichend geregelt. Ausgenommen davon sind jene Urheber- und anderen Rechte im Zusammenhang mit der MAS-Software, welche Dritten gehören; Selectron garantiert in diesem Zusammenhang, dass sie über die entsprechenden Nutzungs- und Vertriebsrechte verfügt (Drittlicenzen).

5.2. Der rechtmässige Erwerber hat für die MAS-Software ausschliesslich die ihm in diesen Bedingungen eingeräumten Befugnisse, welche auch das Recht zur Fehlerbeseitigung und das Recht zur Erstellung einer Sicherungs- und Archivkopie einschliessen. Urheberrechtsvermerke, Marken, Firmen- und sonstige Geschäftsbezeichnungen von Selectron oder Dritter, die auf der Verpackung, auf dem Datenträger, in den Programmen, in der Dokumentation oder in sonstigem Begleitmaterial angebracht sind, sowie die Lizenznummer, dürfen nicht verändert, gelöscht oder entfernt werden, auch nicht in Kopien der Programme oder der Dokumentation.

5.3. Die Bestimmungen dieser Ziffer 5 gelten auch für Teile der MAS-Software, einschliesslich der Teile, deren Urheber- und andere Rechte bei Dritten liegen (Drittlicenzen). Ausgenommen ist die in der MAS-Software enthaltene freie Software des GNU-Compilers, bei dem es sich um ein Produkt der Free Software Foundation handelt, für welches die Bestimmungen der GNU Library General Public License bzw. der GNU Lesser General Public License gelten.

5.4. Um Missverständnisse zu vermeiden, wird an dieser Stelle ausdrücklich festgehalten, dass das Urheberrecht und alle anderen Immaterialgüter- und Leistungsschutzrechte an der Erwerber-Software ausschliesslich dem rechtmässigen Erwerber zustehen.

6. Weitergabe der Software und Nutzung durch Dritte

6.1. Der rechtmässige Erwerber ist berechtigt, von ihm erworbene Originalexemplare der MAS-Software mit den jeweiligen Lizenznummern an einen Dritten zur Nutzung im Rahmen des in diesen Bedingungen festgelegten Umfangs weiterzugeben, unter Aufgabe der eigenen Nutzung der betreffenden MAS-Software und der Verpflichtung der sofortigen und unwiederbringlichen Löschung allfälliger vollständiger oder teilweiser Kopien davon, sowie unter Überbindung dieser Bedingungen auf den Dritten und unter Mitteilung der Weitergabe und des Dritten an Selectron oder einen ihrer autorisierten Händler.

Bei vorinstallierter MAS-Software haben der rechtmässige Erwerber und jeder nachfolgende Erwerber der betreffenden Hardware ein nicht ausschliessliches, zeitlich unbeschränktes Recht zur Nutzung der vorinstallierten MAS-Software ausschliesslich für den Betrieb der betreffenden Hardware (vgl. Ziff. 3.2 letzter Satz).

6.2. Ist der rechtmässige Erwerber Systempartner oder Systemintegrator von Selectron, ist er auf der Basis einer vorgängig mit Selectron abzuschliessenden separaten Vereinbarung berechtigt, die von ihm erworbene MAS-Software für Zwecke Dritter zu nutzen oder Dritten den Zugang zur Nutzung unter Beachtung dieser Bedingungen zu gewähren, bei gleichzeitiger Weiterführung der Nutzung für eigene Zwecke. In anderen Fällen ist eine Nutzung der MAS-Software für oder durch Dritte nicht erlaubt.

6.3. Um Missverständnisse zu vermeiden, wird an dieser Stelle ausdrücklich festgehalten, dass die Erwerber-Software vom rechtmässigen Erwerber in unbeschränktem Umfang genutzt, verwertet und weitergegeben werden darf. Die mittels der MAS- Software erstellten Projektdateien (erzeugter C-Quellcode, Objekt- und Binär-Code) sowie PC Executables zum Downloading von ausführbarem Code in eine Steuerung dürfen vom rechtmässigen Erwerber der MAS-Software oder im Fall von oben Ziff. 6.2 durch die betreffenden Dritten als sogenannte Redistributable Files in dem Umfang weitergegeben werden, der für die Nutzung der mit der MAS-Software erstellten Erwerber-Software für Selectron® MAS erforderlich ist.

7. Dekompilierung

7.1. Eine Dekompilierung der MAS-Software ist nur gestattet, wenn (i) diese unerlässlich zur Herstellung der Interoperabilität der MAS- Software mit unabhängig geschaffener Software ist, (ii) die für die Herstellung der Interoperabilität notwendigen Informationen von Selectron auf schriftliche Anfrage des rechtmässigen Erwerbers nicht innert angemessener Frist zugänglich gemacht werden und (iii) sie sich auf Teile der MAS-Software beschränkt, die zur Herstellung der Interoperabilität notwendig sind.

7.2. Die Befugnis nach Ziff. 7.1 erlaubt nicht, dass die im Rahmen ihrer Anwendung gewonnenen Informationen zu anderen Zwecken als zur Herstellung der Interoperabilität verwendet, an Dritte weitergegeben oder für die Entwicklung, Herstellung oder Vermarktung einer Software mit im wesentlichen ähnlicher Ausdrucksform wie der MAS-Software oder für irgendwelche anderen, das Ausschliesslichkeitsrecht von Selectron verletzenden Handlungen verwendet werden.

8. Neue Releases

8.1. Von Zeit zu Zeit bieten Selectron und deren autorisierte Händler neue Releases der MAS-Software oder von Teilen derselben (z.B. Module oder

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Software zu Selectron® MAS



Selectron Systems AG, CH-3250 Lyss
(nachfolgend: Selectron)

Libraries) an. Sofern Selectron den Erwerb von Original Exemplaren des neuen Releases gegen eine reduzierte besondere Gebühr anbietet, ist ein solcher Erwerb nur zulässig, wenn der rechtmässige Erwerber die Nutzung des entsprechenden bisher genutzten Exemplars der MAS-Software einstellt.

9. Wartung und Support

9.1. Selectron erbringt dem rechtmässigen Erwerber der MAS-Software auf Anfrage und nach Vereinbarung im Einzelfall Wartungs- und Supportleistungen für die MAS-Software gemäss den in den jeweils aktuellen Preislisten aufgeführten Ansätzen. Vorbehalten bleibt die Vereinbarung eines separaten Wartungs- oder Dienstleistungsvertrages.

10. Preise und Zahlungsbedingungen

10.1. Die Lizenzgebühren für den Erwerb der MAS-Software bei Selectron bestimmen sich gemäss den in der jeweiligen Auftragsbestätigung von Selectron angegebenen Preisen oder, bei Erwerb via Download, gemäss den jeweils aktuellen offiziellen Preislisten. Preislisten können ohne Vorankündigung mit sofortiger Wirkung geändert werden, ausser im Rahmen laufender Bestellverfahren. Die Lizenzgebühren beinhalten keine Dienstleistungen, wie Installation, Inbetriebnahme, Schulung oder Anwendungsunterstützung. Sofern Selectron Dienstleistungen erbringt, ist sie berechtigt, diese gemäss den in den jeweils aktuellen Preislisten aufgeführten Ansätzen nach Aufwand in Rechnung zu stellen, vorbehaltlich anderslautender Vereinbarung in einem allfällig gesondert abgeschlossenen Dienstleistungsvertrag. Alle Gebühren, Ansätze und Preise verstehen sich, soweit nicht anders vermerkt, in Schweizer Franken inkl. Mehrwertsteuer und ohne Nebenkosten, wie Abgaben, Zölle, Gebühren jeder Art, Transport, Expresszuschläge, Verpackung, Versicherung, Spesen jeder Art. Sie sind rein netto innert dreissig (30) Tagen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

10.2. Hält der rechtmässige Erwerber Zahlungstermine nicht ein, hat er ohne Mahnung vom Zeitpunkt der Fälligkeit an einen Verzugszins von 1% pro Monat zu entrichten. Der rechtmässige Erwerber darf mit Gegenansprüchen, auch wenn sie aus dem gleichen Vertrag oder dessen Anfechtung herrühren, nur mit schriftlicher Zustimmung von Selectron oder bei Vorliegen eines rechtskräftigen Gerichtsurteils verrechnen.

11. Lieferung

11.1. Liefertermine sind für Selectron nur verbindlich, wenn sie von ihr gegenüber dem rechtmässigen Erwerber ausdrücklich schriftlich bestätigt worden sind. Vorbehalten bleiben in jedem Fall Lieferhindernisse ausserhalb des Einflussbereichs von Selectron, wie erhebliche Betriebsstörungen, Arbeitskonflikte, behördliche Massnahmen oder höhere Gewalt. Kann ein verbindlicher Liefertermin von Selectron aus von ihr zu vertretenden Gründen nicht eingehalten werden, so hat ihr der rechtmässige Erwerber eine zweimalige, angemessene Nachfrist, mindestens jedoch von jeweils 10 Arbeitstagen, zu setzen. Hält Selectron auch die zweite Nachfrist nicht ein, ist der rechtmässige Erwerber berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Mahnungen und Nachfristansetzungen müssen schriftlich erfolgen.

12. Verletzung von Schutzrechten

12.1. Selectron wird Ansprüche Dritter wegen Verletzung von Schutzrechten aufgrund der rechtmässigen Nutzung der MAS-Software auf eigene Kosten (inkl. Schadenersatzleistungen) und Gefahr abwehren, sofern der rechtmässige Erwerber solche Forderungen Selectron unverzüglich schriftlich bekannt gibt und ihr die ausschliessliche Führung eines allfälligen Prozesses und andere Massnahmen zur gerichtlichen oder aussergerichtlichen Erledigung des Streits überlässt, und sofern der rechtmässige Erwerber den Anspruch des Dritten oder ein rechtskräftiges Urteil gegen ihn nicht überwiegend selbst verursacht oder verschuldet hat.

12.2. Wird eine Klage wegen Verletzung von Schutzrechten eingereicht, kann Selectron nach ihrer Wahl dem rechtmässigen Erwerber entweder das Recht zur fortgesetzten Nutzung der Programme beschaffen, diese durch gleichwertige Programme ersetzen oder den Vertrag auflösen und den bezahlten Preis zurückerstatten.

13. Gewährleistung

13.1. Die Gewährleistung von Selectron besteht nur gegenüber einem rechtmässigen Erwerber, der die MAS-Software direkt von Selectron erworben hat und bezieht sich auf nachvollziehbare, vom rechtmässigen Erwerber hinreichend dokumentierte Mängel in der unveränderten von Selectron erworbenen MAS-Software, d.h. auf Abweichungen von der Beschreibung der Programme in der dazugehörigen Dokumentation, und nur wenn die Mängel zu einer erheblichen Beeinträchtigung der bestimmungsgemässen und vertragsgemässen Nutzung führen. Selectron leistet keine Gewähr für in der Dokumentation nicht beschriebene Leistungsmerkmale, Funktionalitäten, Einsatzmöglichkeiten oder sonstige Eigenschaften der MAS-Software.

13.2. Selectron bemüht sich, einen Mangel mittels Lieferung einer Korrekturversion (Update) oder einer Umgehungslösung oder von Hinweisen zur Vermeidung der Auswirkungen des Mangels nachzubessern. Kann ein Mangel nicht innerhalb von zwei, vom rechtmässigen Erwerber schriftlich angesetzten, angemessenen Nachfristen, mindestens jedoch von jeweils 20 Arbeitstagen, beseitigt werden, hat der rechtmässige Erwerber, sofern er die MAS-Software direkt von Selectron erworben hat, Anspruch auf eine Preisminderung oder, bei schwerwiegenden Mängeln, auf Auflösung des Vertrages und Rückerstattung des bezahlten Preises.

13.3. Die Gewährleistungsdauer beträgt 2 Monate ab Rechnungsdatum. Nachbesserungs- oder Ersatzleistungen bewirken keine Erstreckung der Gewährleistungsdauer. Jegliche weitergehenden Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen, insbesondere im Zusammenhang mit Mängeln und Störungen, die Selectron nicht zu vertreten hat, wie höhere Gewalt, unsachgemässe Installation, Eingriffe des rechtmässigen Erwerbers oder Dritter, ungeeignete Einsatzbedingungen oder Umgebungseinflüsse.

14. Haftung

14.1. Selectron haftet für den nachgewiesenen unmittelbaren Schaden des rechtmässigen Erwerbers, gleich aus welchem Rechtsgrund (z.B. Vertrag, unerlaubte Handlung, Produkthaftung), soweit gesetzlich zulässig bis höchstens zum Betrag, welcher 20% des für die schadenverursachenden oder anderweitig im Zusammenhang mit den Schadensereignis stehenden Programme bezahlten Preises entspricht. Der Ersatz von Mangelfolgeschäden und anderen mittelbaren Schäden, wie entgangener Gewinn, Ansprüche Dritter gegenüber dem rechtmässigen Erwerber, Datenverlust etc., ist soweit gesetzlich zulässig ausgeschlossen.

14.2. Vorbehalten bleibt der Ersatz von durch die leitenden Organe von Selectron grobfahrlässig oder vorsätzlich verursachten Schäden.

15. Nutzung von MAS-Software zu Test- und Monitorzwecken (Demo-, Release Candidate- und Monitorversionen)

15.1. Die Berechtigung zur Nutzung von Demoversionen (gekennzeichnet durch Trial) der MAS-Software ist auf Testzwecke beschränkt und endet automatisch nach Ablauf von 30 Tagen nach Installation der Software.

15.2. Selectron kann sogenannte Release Candidates (gekennzeichnet durch das Suffix _rc) zu Testzwecken zur Verfügung stellen. Aus dem Release Candidate wird vor der Veröffentlichung eines offiziellen Releases die endgültige Version erstellt, um einen abschließenden Produkttest oder Systemtest durchzuführen. Wird auch nur eine Kleinigkeit geändert, wird ein weiterer Release Candidate erstellt werden. Erfolgen keine weiteren Änderungen und hält ein Release Candidate schließlich die geforderten Qualitätsstandards ein, so wird das Suffix _rc entfernt und damit die Version als offizieller Release erklärt und veröffentlicht.

15.3. Versionen die als Demoversionen oder Release Candidate gekennzeichnet sind und davon abgeleitete Arbeitsergebnisse, dürfen nur zu Testzwecken im Labor sowie auf Testfahrten verwendet werden. Dies erfolgt auf eigene Verantwortung und eigenes Risiko. Nach Beendigung der Tests/Testfahrten sind diese Versionen zu entfernen. Der kommerzielle Betrieb ist nicht gestattet.

15.4. Die Berechtigung zur Nutzung von Monitorversionen (gekennzeichnet durch Monitor) der MAS-Software ist auf Monitorzwecke beschränkt.

15.5. Selectron schliesst für Demo- und Monitorversionen, und insbesondere für Release Candidates, jegliche Gewährleistung und, soweit gesetzlich zulässig, jegliche Haftung aus.

16. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

16.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die gesamte Rechtsbeziehung zwischen dem rechtmässigen Erwerber und Selectron unterstehen dem schweizerischen materiellen Recht, namentlich dem Obligationenrecht, unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf und des Haager Kaufrechtsabkommens.

16.2. Die Gerichte am jeweiligen Sitz von Selectron, derzeit Lyss (BE), sind für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Nutzung der MAS-Software ausschliesslich zuständig.

GA2000-03D AGB Software MAS: 07/2017